**1.4 Vertrag**

**Allgemeines zu den Technischen Vertragsbedingungen**

(1) Die Technischen Vertragsbedingungen (TVB) regeln die Qualität der Leistung durch klare Formulierung der Anforderungen. Die TVB sind nicht veränderbar.

(2) Sind projektbezogene Ergänzungen oder Änderungen erforderlich, sind diese in § 8 des Vertrages einzutragen.

**Allgemeines zum Vertrag**

(3) Der Vertrag enthält das vollständige gegenseitige Pflichtenprogramm von Auftragnehmer und Auftraggeber. Er umfasst die durch den Vordruck HVA F-StB Vertrag getroffenen Regelungen. Über § 2 des Vordruckes HVA F-StB Vertrag werden alle dort aufgeführten Anlagen Bestandteil des Vertrages.

###### (4) Der vom Auftraggeber vorzubereitende Vertrag ist nach dem Vordruck HVA F-StB Vertrag aufzustellen. Die Leistungsbeschreibung ist nach Abschnitt 1.5 „Leistungsbeschreibung“ aufzustellen und dem Vertrag beizufügen.

**Erläuterungen zu dem Vordruck HVA F-StB Vertrag**

Zum Titelblatt "Vertrag":

(5) Außer der vollständigen Angabe von Auftraggeber und Auftragnehmer sind insbesondere die Vertragsnummer, das Aktenzeichen und die Projektbezeichnung einzutragen.

Zu "§ 1 Gegenstand des Vertrages":

(6) Bei § 1 ist die genaue Bezeichnung der Leistung aufzuführen.

Zu "§ 2 Bestandteile des Vertrages":

(7) In § 2 werden die in Abschnitten I bis III aufgeführten, angekreuzten und beizufügenden Unterlagen Bestandteile des Vertrages. Dies sind im

* Abschnitt I: Leistung/Honorar (siehe Kapitel 1.5),  
  alle ausgefüllten Leistungsbeschreibungen und Honorarermittlungen und ggf. die Honorarübersicht sind dem Vertrag als Anlage beizufügen und werden Vertragsbestandteil
* Abschnitt II: Vertragsbedingungen
  + - (Allgemein wie technisch, die Allgemeinen sind immer zu vereinbaren),
* Abschnitt III: Weitere Vertragsbestandteile
  + - (z. B. die an der Leistungserbringung Beteiligten wie Nachunternehmer, Bieter-/Bewerbererklärung, Erklärungen zur IT-Ausstattung.)

Zu "§ 3 Leistungen des Auftragnehmers":

(8) § 3 regelt, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen überträgt. Zum erforderlichen Inhalt der Leistungsbeschreibung wird auf die Ausführungen unter § 2 verwiesen. Darüber hinaus wird geregelt, in welcher Form der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Ergebnisse der ihm übertragenen Leistungen zu übergeben hat, wie der Auftragnehmer die von ihm angefertigten Unterlagen zu unterzeichnen hat und dass die geschuldeten Leistungen auch die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche umfassen.

Zu "§ 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter":

(9) Hier sind alle Leistungen des Auftraggebers oder anderer fachlich Beteiligter zu benennen, die für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen von Bedeutung sind. Dabei kann es sich um vorbereitende, begleitende, nachfolgende oder bereits erbrachte Leistungen handeln.

Auch diese Leistungen sollen in der Regel unter Zuhilfenahme der Vordrucke "Leistungsbeschreibung" beschrieben werden, und es soll deutlich gemacht werden, um welche Leistungen es sich handelt und wer die nicht übertragenen Leistungen erbringt; dies gilt sowohl für eigene Leistungen des Auftraggebers als auch für die Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter.

Zu "§ 5 Termine und Fristen":

(10) Für die zu erbringenden Leistungen können entweder datumsmäßig bestimmte Termine oder Fristen, z. B. Tage, Wochen oder Monate, vorgesehen werden. Sie sind ausreichend zu bemessen. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen.

Wenn ein Interesse des Auftraggebers dies erfordert, sind Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu bestimmen.

Ist für die Einhaltung von Ausführungsfristen für Bauleistungen die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen wichtig, sind hierfür ebenfalls Termine oder Fristen festzulegen.

Zu "§ 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers":

(11) Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

|  |  |
| --- | --- |
| Von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Mio. Euro | Deckungssumme für Personenschäden in Euro |
| bis 4 | 1.500.000 |
| bis 10 | 2.000.000 |
| über 10 | 3.000.000 |

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden) in folgender Staffelung nachzuweisen:

|  |  |
| --- | --- |
| Von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Mio. Euro | Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro |
| bis 0,5 | 250.000 |
| bis 1,5 | 500.000 |
| bis 4 | 1.000.000 |
| bis 10 | 2.000.000 |
| bis 25 | 3.000.000 |
| über 25 | 5.000.000 |

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im begründeten Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Der Auftragnehmer hat einen ausreichenden Versicherungsschutz, in der Regel durch eine Berufshaftpflichtversicherung, nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen mindestens das Zweifache der Versicherungssummen beträgt; d. h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei dem Auftragnehmer mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z. B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt.

Bei Aufträgen, bei denen die Wahrscheinlichkeit sehr gering ist, dass durch die zu erbringenden Leistungen Personenschäden oder sonstige Schäden im Rahmen der Haftpflichtversicherung auftreten können, kann auf die Vereinbarung einer Haftpflichtversicherung verzichtet werden.

Die Kosten des Versicherungsschutzes sind mit dem Honorar abgegolten.

Zu "§ 7 Vergütung":

(12) Die Summe des in der Leistungsbeschreibung/Honorarermittlung ermittelten Gesamthonorars ist in Absatz 1 einzutragen.

In Absatz 2 ist anzukreuzen, ob und wie die Nebenkosten abgegolten werden sollen.

Nebenkosten

(13) Nebenkosten werden neben dem Honorar gesondert erstattet, wenn dies nicht bei Auftragserteilung schriftlich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Die Vereinbarung einer Pauschale ist anzustreben.

(14) Ist es in begründeten Ausnahmefällen erforderlich, Reisen gesondert zu vergüten, so ist dies gesondertzu vereinbaren. Dabei ist folgendes zu beachten:

* Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgeld) für Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden, als es das einschlägige Reisekostengesetz in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung vorsieht.

Zu "§ 8 Ergänzende Vereinbarungen":

(15) An dieser Stelle können für den Einzelfall erforderliche ergänzende Vereinbarungen getroffen werden. In Betracht kommen z. B.:

* Ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungen, Teilschlusszahlungen; vgl. § 10 (2) und (3) AVB F-StB.
* Vertragsstrafen bei Überschreitung der Vertragsfristen – § 5 des Vertrages – sind nur in begründeten Ausnahmefällen festzulegen. Eine Vertragsstrafe ist als Betrag pro Werktag festzulegen. Dessen Höhe soll 0,25 % der voraussichtlichen Auftragssumme nicht überschreiten. Die Vertragsstrafe ist auf insgesamt 5 % der Gesamtvergütung zu begrenzen.
* Festlegungen aus dem vorangegangenen Vergabeverfahren, wie z. B. besondere Qualifikationen des Personals, IT-Ausstattung des AN, soweit diese nicht in § 2 Abschnitt III erfasst sind.

Vertragsschluss:

(16) Der Vertrag kommt durch Übermittlung des Zuschlagsschreibens zu Stande. Der Vordruck HVA F-StB Vertrag ist vom Auftraggeber nicht zu unterschreiben.